



A 2018/003

Beschlussantrag

Freital, 03.05.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir stellen folgenden Antrag und bitten um Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates entsprechend § 11 (3) der Geschäftsordnung.

Der Stadtrat möge beschließen:

Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, die Umstände der ungenehmigten Überschreitung von Bausummen um 56.509,01 € bei Los 10 des Vorhabens Sanierung und Erweiterung GS und OS Geschwister Scholl zu prüfen und dem Stadtrat innerhalb von 3 Monaten einen Bericht vorzulegen.

Begründung:

Im Rahmen der Beratung der Informationsvorlage I 2018/004 im Stadtrat am 12.04.2018 wurden zur oben genannten Überschreitung von den Verantwortlichen der Bauverwaltung Erklärungen abgegeben, die

- (a) die Nichteinholung der vorgeschriebenen Genehmigung durch den zuständigen Ausschuß bestätigten und
- (b) zum Ausdruck brachten, die Hauptsatzung sei in diesem Punkt unmöglich einzuhalten, ohne den Bauablauf massiv zu behindern.

Es liegt im Interesse des Stadtrates als Hauptorgan der Großen Kreisstadt Freital, auf der Einhaltung von ihm festgesetzter Ermächtigungsgrenzen zu bestehen und möglicherweise entstehenden Änderungsbedarf zu erkennen.

AfD – Fraktion
c/o N. Mayer
Kesselsdorfer Str. 22
01705 Freital

Vorsitzender:
Norbert Mayer

Tel.: 0351 / 6502300
Tel.: 0351 / 6503257
Mobil: 0171 / 3355903
ottomayer@t-online.de

Beratungsfolge

- Sozial- und Kulturausschuss
- Technischer und Umweltausschuss
- Finanz- und Verwaltungsausschuss
- Stadtrat

17.05.2018
24.05.2018
31.05.2018



Im vorliegenden Fall betrug die Auftragssumme bei Los 10 59.880,11 €, die Erweiterungssumme des Bauauftrages betrug 56.509,01 €, dies entspricht einer Steigerung auf fast 195 Prozent . Dem TUA obliegt die Genehmigung von Auftragserweiterungen, die die Zuständigkeit des OB überschreiten.

Nachstehend die aktuelle Hauptsatzung im Auszug:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital

„§ 8 Zuständigkeit des Technischen und Umweltausschusses

(2) In seinen Aufgabengebieten entscheidet der Technische und Umweltausschuß über:

4. die Überschreitung von Bausummen und Erweiterung von Bauaufträgen, sofern nicht der Oberbürgermeister nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 zuständig ist, ...

§ 12 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung ...

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind weiterhin insbesondere:

2. die Genehmigung zur Überschreitung von Bausummen und Erweiterung von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR sowie wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 20 vom Hundert der ursprünglichen Auftragssumme beträgt, max. jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, ...“

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Mayer

Fraktionsvorsitzender